

## Bio spritzt anders

Jutta Kienzle<sup>1</sup>, Peter Röhrig<sup>2</sup>

<sup>1</sup>FÖKO e.V., <sup>2</sup>Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V. (BÖLW)

jutta@jutta-kienzle.de, roehrig@boelw.de

Mit seinem Anspruch, neben den rein produktionsorientierten Aspekten auch Umwelt und Bodenfruchtbarkeit positiv zu beeinflussen sowie dem gestuften Vorgehen bei der Gesunderhaltung von Pflanzen kann der Öko-Landbau als ganzheitliches Produktionssystem beschrieben werden. Teil dieses Konzepts ist es auch, dass Management-Maßnahmen vor Off-Farm Inputs, wozu auch direkte Pflanzenschutzmaßnahmen zählen, Vorrang haben müssen. Die Strategie zur Gesunderhaltung der Kulturpflanzen im Ökologischen Landbau beruht auf einem Systemansatz, der in Form von drei Säulen (Abb. 1) dargestellt werden kann:

1. Managementmaßnahmen zur Reduktion des Auftretens von Schädlingen und Krankheiten (z.B. Fruchtfolge, Sortenwahl, Anlagenhygiene, organische Düngung)
2. Förderung funktioneller Biodiversität (Schonung und Förderung von wichtigen Nützlingen aber auch allgemein Förderung biologischer Vielfalt als Stabilitätsfaktor)
3. Direkte Maßnahmen (Inputs, u.a. in Form von Pflanzenbehandlungsmitteln)



Abb.1: Die drei Säulen des Systems zur Gesunderhaltung der Kulturpflanzen im Ökologischen Landbau

In diesem Beitrag soll die besondere Situation der im Ökologischen Landbau eingesetzten Pflanzenbehandlungsmittel vor dem Hintergrund der momentanen Gesetzeslage aus der Sicht der Anwender dargestellt werden.

Die Pflanzenbehandlungsmittel mit naturstofflichem Charakter, die im Öko-Landbau eingesetzt werden, haben meist geringere **Wirkungsgrade** als man sie von „künstlichen“, üblicherweise als „chemisch-synthetisch“ bezeichneten Pflanzenschutzmitteln kennt. Sie sind daher nicht als Einzelmaßnahme sondern als Teil einer Bausteinstrategie wirksam, bei der nur das Ineinandergreifen mehrerer Maßnahmen zum Erfolg führt. Um dieser Strategie Rechnung zu tragen, wurde vor einiger Zeit vom Bundesamt für Verbraucherschutz die Möglichkeit geschaffen, ein

Präparat als „befallsmindernd“ zuzulassen, wenn es die für eine Zulassung normalerweise geforderten hohen Wirkungsgrade nicht erreicht.

Die **Wirkungsweise** von den im Öko-Landbau zugelassenen Präparaten mit naturstofflichem Charakter ist oft nicht vergleichbar mit der von synthetischen Präparaten. Naturstoffe haben häufig mehrere Effekte (direkte Wirkung, allgemeine Pflanzenstärkung, Verbesserung der Qualität des Erntegutes, Reduktion von abiotischem Stress, Blattdüngung usw.), was dem ganzheitlichen Ansatz zur Gesunderhaltung der Pflanzen im Öko-Landbau sehr entspricht. Im Pflanzenschutzrecht wird dadurch allerdings die Zuordnung zu verschiedenen genau definierten rechtlichen Kategorien im momentanen Rechtsrahmen, der vorwiegend auf synthetische Substanzen mit einem Wirkprinzip ausgerichtet ist, oft sehr schwierig.

Ein wesentliches Ziel des Öko-Landbaus ist die **Minimierung der Risiken** des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln nach dem **Vorsorgeprinzip**. Daher dürfen laut EU-Öko-Verordnung **nur natürliche oder naturidentische Stoffe** eingesetzt werden.

„Künstliche“, oft als „chemisch-synthetisch“ bezeichnete Wirkstoffe? (Substanzen) sind völlig neue Moleküle. Ihr Verhalten in Ökosystemen, die wir weder heute noch künftig vollständig verstehen und abbilden können, ist niemals völlig vorhersehbar. Das nicht unbeträchtliche unkalkulierbare Risiko „künstlicher“ Substanzen möchte der Öko-Landbau nicht eingehen, darin begründet sich auch die Ablehnung der Gentechnik (Abb. 2).

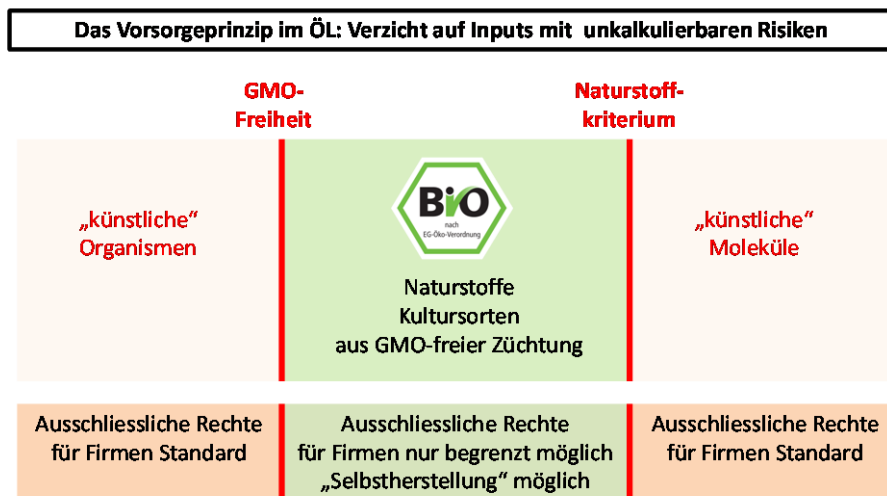


Abb.2: Das Vorsorgeprinzip im Ökologischen Landbau

Keine Frage, auch Naturstoffe können sehr toxisch sein. Aber wir können davon ausgehen, dass dies bspw. bei Giftpflanzen mit großer Sicherheit bereits aufgefallen ist, aufgrund der Jahrtausende langen Erfahrung der Menschheit mit diesen Pflanzen.

Auch Eigenschaften, die derzeit nicht von den für die Zulassung geforderten Standarduntersuchungen erfasst werden, sind z.B. bei Pflanzenextrakten mit hoher Wahrscheinlichkeit bekannt und können so mitberücksichtigt werden. Als ein Beispiel sei eine halluzinogene Wirkung, wie sie von Extrakten von *Cannabis sativa*, das verschiedentlich zur Regulierung von Krankheiten wie z.B. Feuerbrand diskutiert

wird, bekannt ist, genannt. Bei natürlichen Substanzen, die bereits im Öko-System vorhanden sind und zu denen damit grundsätzliche Erfahrungen vorliegen, ist das unkalkulierbare Risiko, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass ein Effekt auf Mensch oder Umwelt von den für eine Zulassung vorgeschriebenen Untersuchungen nicht oder nur ungenügend erfasst wird, im allgemeinen also bei weitem geringer als bei „künstlichen“, völlig neuen Substanzen.

Das bedeutet keineswegs, dass prüfbare und kalkulierbare Risiken nicht getestet und berücksichtigt werden müssen und Naturstoffe kein Zulassungsverfahren durchlaufen oder gar grundsätzlich alle zulässig sein sollten. Allerdings muss das Verfahren anders konzipiert sein als das für „künstliche“ Substanzen. Bei Substanzen, die im Agrarökosystem bereits vorkommen, wird dann meist aus einer qualitativen Diskussion eine quantitative. Ein gutes Beispiel dafür ist Kupfer, das zwar als reines Element zwangsläufig persistent ist, gleichzeitig aber als essentielles Spurenelement im Boden natürlich vorkommt. Die Persistenz an sich des bereits natürlich vorhandenen und essentiell notwendigen Stoffes stellt in diesem Fall kein qualitatives Problem dar. Teilweise ist das Spurenelement ja sogar in speziellen Blattdüngern enthalten, um besonders hohen Bedarf abzudecken. Eine sehr starke Anreicherung durch einen Einsatz des Stoffes im Pflanzenschutz wie er bis weit ins 20. Jahrhundert hinein praktiziert wurde, ist allerdings nicht wünschenswert. Daraus ergibt sich ein **quantitativer Ansatz in der Zulassung**, d.h. eine Beschränkung der erlaubten Aufwandmenge wie er im Öko-Landbau schon seit langer Zeit praktiziert wird. Erste Ansätze zu einem solchen quantitativen systembasierten Ansatz bei der Bewertung von Naturstoffen werden bereits im Rahmen der Umsetzung der VO 1107/2009 angewendet.

Naturstoffe haben aber noch eine Eigenschaft, die eine Zulassung schwierig macht: **Es gibt nur wenige Möglichkeiten, geistige Eigentumsrechte an Naturstoffen zu schützen** (bspw. Patente). Unternehmen fehlen damit die Grundlagen für eine exklusive Vermarktung und die damit verbundene Renditen.

Aus diesem Grund ist es für die Unternehmen meist nicht möglich, genauso hohe Registrierungskosten wie für „künstliche“ Präparate zu tragen. Daher kann es für Unternehmen ökonomisch wenig sinnvoll sein, in einige, traditionell im Öko-Landbau genutzte Präparate zu investieren. Dies wiederum führt zu einer schwierigen Situation für die Nutzer der Präparate, da sie ihnen aufgrund der ungünstigen Rahmenbedingungen nicht zur Verfügung stehen. Die niedrige Rendite von Naturstoffen ist der Hauptgrund, warum die meisten von ihnen durch kleinere und mittlere Unternehmen hergestellt und vertrieben werden. Es gibt also auch eine **spezifische Unternehmensstruktur**, die sich speziell in diesem Sektor entwickelt hat. Durch die derzeitige Situation sind einige dieser Firmen ernsthaft in ihrer Existenz bedroht. Es sollte daher ein angepasstes Registrierungsverfahren ermöglicht werden, das der Situation der Naturstoffe Rechnung trägt, um zu verhindern, dass Präparate, die seit vielen Jahrzehnten im Öko-Landbau genutzt werden, sowie deren Hersteller vom Markt verschwinden und dass Innovationen auf diesem Gebiet dann kaum mehr möglich sind.

Von großer Bedeutung ist es daher für die Zulassungspraxis für Naturstoffe, auch das **„minor use“ Konzept entsprechend anzupassen**.

„Künstliche“ Substanzen sind nur dann auf dem Markt verfügbar, wenn wenigstens für eine Anwendung eine Zulassung, d.h. eine Genehmigung des Inverkehrbringens, besteht. Wird eine Genehmigung nach Art. 51 der VO 1107/2009 ausgesprochen, hat eine Firma exklusive Vermarktungsrechte und damit auf jeden Fall einen

gewissen Vorteil. Deshalb sind diese Genehmigungen auch auf Kulturen mit geringem Flächenanteil beschränkt, für die eine Zulassung für die Firma von der Rendite her nicht attraktiv ist, für die aber ein öffentliches Interesse an der Anwendung besteht.

Bei vielen Naturstoffen ist die Situation dagegen etwas anders: Die Substanz ist meistens bereits für andere Zwecke auf dem Markt verfügbar, wird also bereits in Verkehr gebracht. Oft ist es jedoch für eine Firma nicht lohnend, ein Zulassungsverfahren als Pflanzenschutzmittel anzustreben. Besteht ein öffentliches Interesse an der Anwendung dieser Substanz im Pflanzenschutz, gibt es im Rahmen der VO 1107/2009, Art. 23 die Möglichkeit für interessierte Anwender, eine Aufnahme der Substanz in die Liste der Grundstoffe zu beantragen. Derzeit ist das Aufnahmeverfahren in der Erprobung, es zeichnet sich jedoch ab, dass für Antragsteller aus der Praxis ohne Hilfestellung und ggf. auch die Erarbeitung von Datengrundlagen in vielen Fällen eine Antragstellung nicht realisierbar ist. Viele traditionell im Öko-Landbau eingesetzte Substanzen, an deren Anwendung auch ein öffentliches Interesse besteht, können so nicht eingesetzt werden. Im europäischen Ausland gibt es erste Ansätze für eine staatliche Förderung der Antragstellung, in Deutschland hat bis jetzt nur das Bundesland Baden Württemberg einen ersten Schritt in diese Richtung getan. Notwendig ist hier möglichst umgehend ein auf diese Situation zugeschnittenes „minor use“ Konzept zur Finanzierung der Erstellung der für eine Genehmigung der Verwendung zu Pflanzenschutz Zwecken notwendigen Unterlagen für Naturstoffe, die aus Kostengründen ansonsten vom Markt verschwinden bzw. erst gar nicht auf diesem erscheinen.

Die Unsicherheiten und Lücken in der Verfügbarkeit der traditionell im Öko-Landbau eingesetzten Substanzen sind ein bedeutendes Entwicklungshemmnis. Sie werden noch beträchtlich verstärkt da neben der Zulassung als Pflanzenschutzmittel oder als Grundstoff auch die **Listung in der EU-Öko-VO** erfolgen muss. Erst wenn ein Mittel eine rechtsgültige Zulassung hat, kann es in die Anhänge dieser VO aufgenommen werden. Da die Verfahren nicht parallel sondern nacheinander erfolgen und vergleichsweise schwerfällig sind, kann eine beträchtliche Zeitspanne vergehen bis ein traditionell genutztes Präparat wieder für die Öko-Produzenten zur Verfügung steht.

Auch **Innovationen** werden durch dieses Vorgehen beträchtlich erschwert. Während früher in einigen Fällen (z.B. Mikroorganismen) Kategorien gelistet waren, sind jetzt auch in diesen Bereichen die einzelnen zugelassenen Substanzen präzisiert. Versuche auf zertifizierten Bio-Betrieben im Rahmen von Produktentwicklungen sind daher faktisch nicht mehr möglich. Im Rahmen der Weiterentwicklung hin zu Anbausystemen, die von *off farm inputs* weniger abhängig sind, ist die Entwicklung ökotauglicher Verfahren, die ganz spezifisch zur Regulierung bestimmter Schaderreger beitragen können ohne das System nachhaltig zu destabilisieren, nach wie vor von großer Bedeutung. Teil einer Produktentwicklung ist immer auch die Einbindung in das gesamte Anbausystem. Kann diese nicht mehr erfolgen, weil während der Entwicklung keine Versuche auf Biobetrieben mehr möglich sind und können die Firmen sich außerdem noch nicht sicher sein, ob und wann eine Aufnahme in die EU-Öko-Verordnung überhaupt erfolgt, sind künftige Innovationen, die spezifisch auf die Bedürfnisse des Öko-Landbaus und Vorratsschutzes ausgerichtet sind, extrem unwahrscheinlich.

Die Öko-Lebensmittelwirtschaft ist ein Innovationsmotor für die Agrar- und Ernährungswirtschaft. Die Rahmenbedingungen im Bereich der Zulassung von Präparaten mit naturstofflichem Charakter sind derzeit allerdings so ungenügend,

dass dieses Innovationspotential nicht ausgeschöpft werden kann. Das wird auch zur Folge haben, dass die Wachstumspotentiale des Bereichs nicht ausgeschöpft werden und die positiven Wirkungen des Öko-Landbaus auf Umwelt und Beschäftigung im ländlichen Raum nicht realisiert werden können.

Notwendig ist die konsequente Berücksichtigung des Charakters naturstofflicher Präparate in speziell auf ihre Eigenschaften zugeschnittenen Zulassungsverfahren und die staatliche Unterstützung der Erarbeitung der Datengrundlage in Fällen, wo eine entsprechende Rendite eines Firmenengagements nicht zu erwarten ist und ein öffentliches Interesse an einer Anwendung besteht. Werden hier die Signale auf grün gestellt bedeutet dies einen wichtigen Schritt hin zu einer zukunftsfähigen Landwirtschaft.